

A N F R A G E von Thea Mauchle (SP, Zürich)

betreffend Hindernisfreier Zugang zu familienergänzender Betreuung im Vorschulalter
für Kinder mit Geburts- oder Früh-Behinderung

Gemäss §15a des Jugendhilfegesetzes haben die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Laut Artikel 11 Abs. 4 der Kantonsverfassung stehen Menschen mit und ohne Behinderung die gleichen Chancen bei der Inanspruchnahme von staatlichen Dienstleistungen zu. Darunter fällt auch die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Krippen des Kantons Zürich stehen Kindern mit Behinderung offen? In welchen Gemeinden des Kantons Zürich nehmen gemäss §15a des Jugendhilfegesetzes Kinder mit Geburts- oder Früh-Behinderung im Vorschulalter Angebote der familienergänzenden Betreuung in Anspruch?
2. Entstehen in den einzelnen Einrichtungen dadurch Mehrkosten? Wenn ja, in welcher Höhe?
3. Wer übernimmt diese Mehrkosten? Werden diese Mehrkosten aufgeteilt? Wenn ja, wer übernimmt sie zu welchen Teilen?
4. Ist es korrekt, dass die Durchführungsstellen der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) Eltern von Kindern mit Geburts- oder Frühbehinderung auch über familienergänzende Betreuung im Vorschulalter informieren und beraten?

10/2012

Thea Mauchle